

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der Tipp24 AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gem. § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Tipp24 AG geben nach pflichtgemäßer Prüfung die folgende Entsprechenserklärung ab:

Die Tipp24 AG entspricht den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Verhaltensempfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ zur Unternehmensleitung und -überwachung in der Fassung vom 12. Juni 2006 (die „Kodex-Empfehlungen“) mit folgenden Ausnahmen und wird ihnen auch zukünftig mit den genannten Ausnahmen entsprechen:

3.8 – Selbstbehalt D&O-Versicherung

Die Tipp24 AG hat für ihre Organe eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt abgeschlossen. Vorstand und Aufsichtsrat vertreten die Auffassung, dass der Selbstbehalt einer D&O-Versicherung kein adäquates Mittel für das Erreichen der Ziele des Kodex ist. Solche Selbstbehalte werden in der Regel durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats selbst versichert, so dass die eigentliche Funktion des Selbstbehaltes in die Leere läuft und es sich somit letztendlich nur um eine Frage der Höhe der Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats handelt.

4.2.1 – Ernennung eines Vorstandsvorsitzenden

Der Vorstand der Tipp24 AG hat weder einen Vorstandsvorsitzenden, noch einen Vorstandssprecher. Die Einrichtung eines solchen Amtes widerspricht der bisher gelebten Organisationsstruktur mit drei gleichberechtigten Vorständen, die gemeinsam für die strategische Ausrichtung und Entwicklung des Unternehmens verantwortlich zeichnen.

4.2.3 – Variable Vergütung der Vorstandsmitglieder mit langfristiger Anreizwirkung

Eine variable Vergütung mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter ist in der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder nicht enthalten. Eine langfristige finanzielle Anreizwirkung mit Risikocharakter ergibt sich bereits aus dem maßgeblichen Aktienbesitz der Vorstandsmitglieder.

5.3.1 und 5.3.2 – Bildung von Ausschüssen, Einrichtung eines Prüfungsausschusses

Im Hinblick darauf, dass der Aufsichtsrat der Tipp24 AG satzungsgemäß aus lediglich drei Personen besteht, hat der Aufsichtsrat keine Ausschüsse, insbesondere keinen Prüfungsausschuss, gebildet.

7.1.4 – Veröffentlichung der Ergebnisse von Beteiligungsunternehmen

Die von der Gesellschaft veröffentlichte Liste von Drittunternehmen, an denen sie eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält, enthält die gesetzlichen Angaben.

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Januar 2006 hat die Tipp24 AG sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 2. Juni 2005 mit Ausnahme der Empfehlungen gemäß Ziff. 3.8, 4.2.1, 4.2.3, 5.3.1, 5.3.2 und 7.1.4 entsprochen.

Hamburg, im Januar 2007